



Dr. Norbert Nieszery, Mdl.

Vorsitzender der
SPD-Landtagsfraktion
Mecklenburg-Vorpommern



SPD

www.spd-fraktion-mv.de

FRAGEN & ANTWORTEN ZUR VERPFLEGUNG IN KINDERGARTEN UND KINDERKRIPPE



Warum wurde die Regelung zur Verpflegung geändert?

Zu einer guten frühkindlichen Betreuung in der Kita oder Krippe gehört gesundes Essen. Diese gute Ernährung für alle Kinder wird mit einer Gesetzesänderung nunmehr zu einem festen Bestandteil des Angebotes jeder Kindertageseinrichtung im Land. Denn es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass alle Kinder in der Zeit, in der sie in einer Krippe oder Kita betreut werden, eine gesunde und vollwertige Verpflegung erhalten.

Was bedeutet Vollverpflegung?

Grundsätzlich gilt, dass alle Kinder an der Verpflegung teilnehmen, wenn sie zur Mahlzeit anwesend sind. Ausnahmen hiervon gibt es, wenn z. B. eine Nahrungsmittelunverträglichkeit vorliegt. Wenn ein Kind an einzelnen Mahlzeiten regelmäßig nicht teilnimmt, z. B. weil es einen Teilzeitplatz hat, soll dies bei den täglichen Verpflegungskosten berücksichtigt werden.

Welches Abrechnungsmodell schreibt das Gesetz vor?

Die Abrechnung der Verpflegung zwischen Eltern und Kita-Träger

wird vom Gesetz nicht vorgeschrieben. Einige Einrichtungen rechnen „spitz“ ab, d. h., es werden nur die Tage bezahlt, an denen das Kind auch tatsächlich in der Einrichtung ist. Es gibt aber auch Überlegungen für Pauschalmodelle mit festen Monatsbeträgen.

Welche Rechte haben die Eltern?

Das Kindertagesförderungs-gesetz sieht eine Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kita-Träger vor. Dies umfasst das Recht des Elternrates bei wesentlichen Fragen wie z. B. dem Verpflegungskonzept beteiligt zu werden. Gerade bei der Fra-

FRAGEN & ANTWORTEN ZUR VERPFLEGUNG IN KINDERGARTEN UND KINDERKRIPPE

ge der Verpflegung ist eine gute Kommunikation sehr wichtig. So sollte der Träger den Eltern frühzeitig erläutern, warum er sich für eine bestimmte Vorgehensweise entscheidet, Kosten transparent und nachvollziehbar machen und auch Anregungen der Eltern für eine gute Betreuung aller Kinder berücksichtigen. Diese Partnerschaft kann nicht per Gesetz verordnet werden. Sie muss vor Ort, in der einzelnen Kita oder Krippe, mit Leben erfüllt werden.

Was sind „Kosten der Verpflegung“?

Das sind die Kosten, die unmittelbar mit der Zubereitung und

eventuell auch Ausreichung der Mahlzeiten in Zusammenhang stehen. Die Eltern bezahlen also auch weiterhin das Essen und nicht den Tisch. An dieser Stelle hat es im Gesetz keine Änderung zum derzeitigen Status gegeben. Neu ist, dass die Verpflegung jetzt immer über den Träger der Einrichtung zusammen mit dem Betreuungsgeld abgerechnet wird.

Investitionen in neue Küchenausstattung, Raummieten oder die Kosten des pädagogischen Personals gehören nicht zu den Verpflegungskosten, sondern zu den sogenannten Platzkosten und werden auch weiterhin von

Eltern, Kommunen und Land gemeinsam getragen.

Darf mein Kind jetzt kein Essen mehr mit in den Kindergarten nehmen?

Das Mitnehmen von Essen in die Kita ist durch das KiföG nicht ausgeschlossen. In vielen Einrichtungen ist es z. B. gelebte Praxis, dass alle Kinder etwas Obst oder Gemüse mitbringen, das dann als gesunde Zwischenmahlzeit angeboten wird. Die Frage, ob Eltern Essen mit in den Kindergarten geben können oder nicht, sollte mit dem Träger der Einrichtung verbindlich abgesprochen werden.



Sie haben noch Fragen?

Unsere Abgeordneten stehen Ihnen für Fragen zu allen politischen Themenfeldern gern zur Verfügung. Zuständigkeiten finden Sie auf unserer Internetseite:



SPD

www.spd-fraktion-mv.de